

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand 07/2004)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich die Lieferbedingungen des Lieferanten. Diese gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen. Änderungen der Lieferbedingungen werden wirksam, sobald der Besteller hiervon Kenntnis erhält. Die Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferant und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Abweichungen gelten jeweils nur für den einzelnen Liefervorgang. Die Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern/Unternehmen i.S.d. §§ 14, 310 I BGB.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen - Technische Änderungen

Das Angebot des Lieferanten ist freibleibend, soweit sich aus Angebot und Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die verkaufte Anlage mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gem. der beiliegenden Auftragsbestätigung und der zugrunde liegenden Prospektbeschreibung des Lieferanten. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant behält sich technische Änderungen vor, wenn sie dem technischen Fortschritt oder der verbesserten Nutzung und Betriebssicherheit dienen.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

Die Preise geltend mangels besonderer Vereinbarung "ab Werk", ausschließlich der Verpackung, welche gesondert in Rechnung gestellt wird. Die Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten, und zwar 20 % mit Bestellung, weitere 75 % mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft und der Rest binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet, ohne daß es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens seitens des Lieferanten ist nicht ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Der Lieferant behält sich vor, seine Preise angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluß Kostensenkungen oder -Erhöhungen eintreten, sofern diese dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen werden. Der Vorbehalt umfaßt auch die Anpassung des Bruttopreises bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes

§ 4 Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit Versand der Auftragsbestätigung, aber nicht vor Abklärung aller notwendigen technischen Fragen. Die Einhaltung der Lieferzeit bedingt auch die vorherige und rechtzeitige Erfüllung der Teilzahlungs- und sonstigen Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers. Werden diese verspätet erfüllt, so verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin angemessen, mindestens aber um die Dauer der Verspätung. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei unvorhersehbaren betriebsfremden Ereignissen außerhalb der Einflußsphäre des Lieferanten, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands von erheblichem Einfluß sind. Dies schließt auch vom Lieferant nicht zu vertretende vorübergehende Leistungshindernisse durch Unter- oder Zulieferer ein. Teillieferungen sind zulässig.

§ 5 Gefährübergang

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant weitere Leistungen wie z.B. Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat. Sofern der Besteller es wünscht, wird der Lieferant die Lieferung durch eine Transportversicherung auf Kosten des Bestellers decken.

§ 6a Mängelgewährleistung - Haftung

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist die Lieferung mangelhaft, ist der Lieferant zunächst nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Schlägt die Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für wesentliche Fremderzeugnisse und Materialmängel beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferant der Fremderzeugnisse zustehen. Im Fall des Rücktritts ist der Lieferant berechtigt, für den vom Besteller gezogenen Nutzen aus dem Vertragsgegenstand bis zum Rücktritt eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Nutzungsentschädigung wird auf der Basis einer 5-jährigen Gesamtnutzungszeit (entspricht bei üblichem Betrieb 10.000 Betriebsstunden) des Vertragsgegenstandes unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung eingeschränkt war, errechnet. Für vom Besteller oder Dritten unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommene Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für daraus entstehende Folgen ausgeschlossen; dies gilt auch für den Einbau oder die Verwendung von nicht vom Lieferant bezogenen Ersatzteile oder Zubehör. Die Gewährleistung für Sachmängel wird auch für den Fall ausgeschlossen, daß die Montage auf Veranlassung des Bestellers nicht durch den Lieferant oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt wird oder für den Fall, daß die technischen und/oder technologischen Nutzungsvorschriften oder Wartungsempfehlungen des Lieferanten nicht befolgt werden. Die zur Durchführung der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die durch Hinzuziehung von Dritten Personen seitens des Bestellers oder dadurch entstehen, daß die gelieferte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht worden ist. Bei Kleingeräten behält sich der Lieferant vor, zur Durchführung von Nachbesserungen den Rücktransport in das Werk zu verlangen. Stellt sich eine Beanstandung des Bestellers als unberechtigt heraus, trägt der Besteller die Kosten für den Einsatz, wenn es ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, daß es sich um keinen vom Lieferant zu vertretenden Nacherfüllungsanspruch handelt. Die Gewährleistungsfrist für die Mangelfreiheit der Lieferung beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefährübergang. Die Gewährleistungsfrist ist daneben begrenzt auf das Erreichen von 2000 Betriebsstunden Laufzeit der Anlage, entsprechend einem einschichtigen Betrieb mit 8 Stunden täglich bei 250 Arbeitstagen pro Jahr. Für die Lagerung von HF - Spindeln und Motorspindeln mit Drehzahlen ab 15000 Upm wird eine Gewährleistung nur für eine Laufzeit von 1000 Stunden technischen Einsatzes übernommen. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist die ordnungsgemäße Wartung durch den Besteller und deren angemessene Dokumentation gem. dem mitgelieferten Wartungsheft und den dort vorgesehenen Wartungsintervallen, es sei denn, der Besteller weist nach, daß ein Mangel nicht auf fehlende Wartung oder nicht Einhaltung der Intervalle zurückzuführen ist. Die Haftung des Lieferanten bei von diesem zu vertretender grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant haftet für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung für sonstige Schäden bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht durch den Lieferant oder dessen Erfüllungsgehilfen ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt. Für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Unternehmer nicht.

§ 6b Mängelgewährleistung - Ergänzung zum Thema "Software"

In Anlegung an die Bedingungen von Vorlieferanten von Steuerungssoftware bestehen für Softwareprodukte keine Sachmängelansprüche bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Ebenso besteht keine Nachbesserungspflicht wenn durch zumutbare geeignete angepaßte Eingaberoutinen der Fehler vermeidbar ist. Handelt es sich bei problembehafteten Softwareteilen um solche bei denen Spinner nicht den Source-Code hat (Externe Steuerungssoftware von z.B. Siemens oder Fanuc und anderen) ist Spinner zur Nachbesserung nur verpflichtet, soweit Spinner im Besitz einer fehlerbereinigten Version ist, oder solche im verhältnismäßigem Aufwand beschaffen kann UND die Implementierung mit verhältnismäßigem Aufwand softwaremäßig möglich ist. Ist ggf ein Hardwareupgrad erforderlich um neuere Softwarestände lauffähig zu machen so der Hardwarekostenanteil für den Nachbesserung fordernden Nutzer der Anlage kostenpflichtig.

§ 7 Freistellung des Lieferanten

Der Besteller stellt den Lieferant von allen Ansprüchen Dritter gegen den Lieferant in vollem Umfang frei, wenn und insoweit Lieferungen und Leistungen des Bestellers für solche Ansprüche Dritter ursächlich waren.

§ 8 Rücktrittsvorbehalt des Lieferanten

Der Lieferant behält sich nach seiner Wahl den Rücktritt oder das Verlangen auf Sicherheitsleistung für die Lieferung vor, sofern nach Vertragsschluß beim Besteller eine Vermögensverschlechterung, insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, eintritt oder dem Lieferant unverschuldet nachträglich eine bereits bei Vertragsschluß bestehende Vermögensverschlechterung des Bestellers bekannt wird. Die vom Lieferant im Vertrauen auf den Vertragsschluß getätigten Aufwendungen sind vom Besteller zu ersetzen.

§ 9 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

Erklärt der Besteller unberechtigt den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, ist er dem Lieferant für alle bis dahin erbrachten Leistungen schadensersatzpflichtig. In allen Fällen ist der Lieferant berechtigt, eine Pauschale auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung bis zu 20 % des Auftragswertes zu verlangen. Dem Besteller wird hierbei ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlüssen, Nachbestellungen und Ersatzteilbestellungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, eine Frist zur Leistung zu setzen und dann vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser, Diebstahls- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, soweit nicht nachweislich der Besteller selbst eine Versicherung abgeschlossen hat. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übergreifen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Besteller den Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller ist nur dann berechtigt, den Liefergegenstand weiter zu veräußern, wenn der Lieferant schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall tritt der Besteller dem Lieferant bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe des zwischen Lieferant und Besteller vereinbarten Kaufpreises einschließlich der Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung zu Gunsten des Lieferanten bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt, unbeschadet der Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung so lange nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug oder Überschuldung gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist. Ist dies der Fall, kann der Lieferant Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie aller zum Einzug erforderlichen Angaben, Aushändigung aller dazu gehörenden Unterlagen und Offenlegung der Abtretung an die Schuldner/Dritte verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, nach seiner Auswahl die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 11 Gerichtsstand - Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen wie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, Klage gegen den Besteller auch an dessen Sitz zu erheben.

§ 12 Verbindlichkeit des Vertrages

Sofern einzelne vorstehende Bedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen und der Vertrag der Parteien im übrigen wirksam. Der Inhalt des Vertrages richtet sich hinsichtlich der nicht zum Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften der BRD.

§ 13 Recycling von Altmaschinen

Die Spinner GmbH verpflichtet sich gegenüber Ihren Anwendern von Maschinen zur kostenlosen Entsorgung von alten Maschinen. Jeder Nutzer einer Spinner-Werkzeugmaschinen kann diese also am Ende ihrer Lebenszeit an Spinner zurück geben zur fachgerechten Demontage und umweltgerechten Entsorgung. Für die Entsorgung der Maschine entstehen für den bisherigen Maschinennutzer keine zusätzlichen Kosten. Voraussetzung ist die kostenfreie Anlieferung in unser Werk Sauerlach.

§ 14 Export von "dual-use" Gütern

CNC-Werkzeugmaschinen kann man als "Dual-use" Güter bezeichnen und können daher unter bestimmten Umständen beim Export in andere Länder außerhalb der EU einer Genehmigungspflicht durch die zuständigen Behörden unterliegen. Wir weisen daher alle Käufer drauf hin, daß ein Weiterverkauf der Maschine in Drittländer außerhalb der EU jeweils geprüft werden muß und der Exporteur der Maschine verantwortlich ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der EU/Deutschlands.